

Anlage 3

Preise, Preisregelungen, Abrechnung

zum Wärmelieferungsvertrag in: **Tarp, Wanderuper Str.**

1 Wärmepreis

Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis.
Diese sind gemäß Nr. 1.1 und 1.2 veränderlich.

1.1 Der **Arbeitspreis** ändert sich zum 1.4. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 * (0,5^a * (0,64 + 0,18^a * E_1 / E_0 + 0,18^b * H_1 / H_0) + 0,5^b * E_1 / E_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_1 = aktueller Arbeitspreis in **EUR/MWh**.

AP_0 = Basis-Arbeitspreis: **70,02 EUR/MWh**.

$0,5^a$ = **50%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung** von HanseWerk Natur zur Wärmezeugung und Wärmebereitstellung.

Davon sind:

0,64 = **64%** fixe Preisbestandteile.

$0,18^a$ = Die Preisentwicklung des EGIX (E_1) fließt zu **18%** in die Kostenentwicklung der HanseWerk Natur ein.

E_1 = **Folgewert:** Normierter Erdgaspreis, Veröffentlicht von der European Energy Exchange - EEX (<http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix/egix-normiert>) | Download | EGIX normiert (PDF).

E_0 = Basisindex **96,70**. Mittelwert von Januar bis Dezember 2011.

$0,18^b$ = Die Preisentwicklung des Index Holzprodukte zur Energieerzeugung (H_1) fließt zu **18%** in die Kostenentwicklung der HanseWerk Natur ein.

H_1 = **Folgewert:** Index für Holzprodukte zur Energieerzeugung. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de). Daten zur Energiepreisentwicklung, Lange Reihen, Abschnitt 5.11.

H_0 = Basisindex **108,03** (2010=100). Mittelwert von Januar bis Dezember 2012.

$0,5^b$ = **50%** der Preisänderung entsprechen den **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**.

E_1 = **Folgewert:** Normierter Erdgaspreis, Veröffentlicht von der European Energy Exchange - EEX (<http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix/egix-normiert>) | Download | EGIX normiert (PDF).

E_0 = Basisindex **96,70**. Mittelwert von Januar bis Dezember 2011.

Für alle vorstehend genannten Folgewerte gilt zur Preisanpassung der Durchschnitt von Januar bis Dezember des letzten Jahres. Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

1.2 Der **Grundpreis** ändert sich jeweils zum 01.04. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times \left(0,3 + 0,25 \times \frac{I_1}{100,0} + 0,45 \times \frac{L_1}{100,0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_1 = aktueller Grundpreis in **EUR/Monat**.

GP_0 = Basis-Grundpreis: **28,30 EUR/Monat**.

0,3 = **30%** des Preises sind unveränderlich

0,25 = Die Preisentwicklung des I_1 fließt zu **25%** in den GP_1 ein.

I_1 = **Folgewert**: Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3. Es gilt der Durchschnitt von Januar bis Dezember des letzten Jahres. Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

I_0 = Basiswert: **100,0** (Zeitreihe: 2010 = 100).

0,45 = Die Preisentwicklung des Index L_1 fließt zu **45%** in den GP_1 ein.

L_1 = **Folgewert**: Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39). Es gilt der Durchschnitt von Januar bis Dezember des letzten Jahres. Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

L_0 = Basiswert: **88,74** (Zeitreihe: 2015 = 100).

1.3 Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

1.4 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass HanseWerk Natur eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen darf.

1.5 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 Prozent.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 2.1 Die Abrechnung durch den Versorger erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Versorger kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 2.2 Abweichend von Pkt. 2.1 wünscht der Kunde eine
- monatliche Abrechnung,
 - vierteljährliche Abrechnung,
 - halbjährliche Abrechnung.
- 2.3 Jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung gemäß Pkt. 2.1 wird pauschal mit 27,50 EUR netto, **32,73 EUR brutto** (inkl. der jeweils geltenden MwSt. von zzt. 19 Prozent), berechnet.
- 2.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Versorgers zu überweisen.
- 2.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Versorgers verrechnet.
- 2.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde bis zum 11. eines jeden Monats monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und